

**Geschäftsordnung des Departments für Humanmedizin
der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke**

Präambel

Das Department für Humanmedizin ist eine Einrichtung der Fakultät für Gesundheit an der Universität Witten/Herdecke. Es wurde im Jahr 1983 als Fakultät für Medizin gegründet und am 01.07.2010 in die Fakultät für Gesundheit überführt.

Das Department orientiert sich am Leitbild der Universität Witten/Herdecke.

Das Department ruht auf drei Grundlagen: dem akademischen Lehrkörper in Zusammenarbeit mit den anderen Departments der Fakultät für Gesundheit, der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft und dem WittenLab einschließlich des an der Lehre beteiligten mittleren medizinischen Personals, den interdisziplinären Zentren und den klinischen Standorten der UW/H. Dabei besteht das Gesamtziel in der weiteren Förderung des Modellcharakters der UW/H als zukunftsorientierte Hochschule mit dem Anspruch einer laufenden Entwicklung und Verbesserung.

Lehre, Studium und Forschung entwickeln sich in geistiger Freiheit.

Das Department verfolgt einen hohen Leistungsanspruch, der Selbstdisziplin und Selbstverantwortung, aber ebenso Kreativität und Freude in Lehre, Studium und Forschung voraussetzt.

§ 1

Mitglieder des Departments

Mitglieder des Departments sind die in § 2 der Geschäftsordnung der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke genannten Personen, die dem Department zugeordnet sind.

§ 2

Die Leiterin/der Leiter des Departments

1. Die Leiterin/der Leiter des Departments vertritt das Department in der Fakultät für Gesundheit und repräsentiert es in der Universität und fachlich nach außen.

2. Die Dekanin/der Dekan der Fakultät für Gesundheit ist in dem Department, aus dem sie/er kommt, auch Departmentleiterin/Departmentleiter.
3. Steht die Dekanin/der Dekan nicht qua Amt dem Department vor, wird die Leiterin/der Leiter des Departments vom Departmentrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Die Leiterin/der Leiter des Departments kann sich zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben der Hilfe anderer Personen bedienen. Sie/er benennt ihre/seine Stellvertretung.
5. Bei Abwesenheit wird die Leiterin/der Leiter des Departments von ihrer/seiner Stellvertretung vertreten.

§ 3

Die Beauftragte/der Beauftragte für die Lehre

1. Die/der Beauftragte für die Lehre ist im Rahmen der Delegation von Aufgaben durch die Prodekanin/den Prodekan für Lehre der Fakultät für Gesundheit für die studentischen Angelegenheiten des Departments verantwortlich. Insbesondere obliegen ihr/ihm die Aufgaben der Weiterentwicklung des Curriculums, der Organisation des Unterrichts, Beratung der Studierenden in Studienfragen und bei der Organisation des Aufnahmeverfahrens.
2. Die/der Beauftragte für die Lehre wird vom Departmentrat in Abstimmung mit der Vollversammlung der Studierenden für die Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

§ 4

Der Departmentrat

1. Der Departmentrat setzt sich zusammen aus:
 - der Leiterin/dem Leiter des Departments
 - der stellvertretenden Leiterin/dem stellvertretenden Leiter des Departments
 - der Beauftragten/dem Beauftragten für die Lehre
 - der kaufmännischen Leitung des Helios Klinikum Wuppertal und der medizinischen Geschäftsführung der Kliniken der Stadt Köln (zuständig für Köln-Merheim)
 - 6 Professorinnen/Professoren des Departments
 - 2 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/wissenschaftlichen Mitarbeitern des Departments
 - 1 nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin/nicht wissenschaftlichen Mitarbeiter
 - 2 studentischen Vertreterinnen/Vertretern
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Fachschaft mit Sitz ohne Stimme
2. Die Aufgaben des Departmentrates sind insbesondere
 - im Bereich Lehre:

- Wahl der Departmentleiterin/des Departmentleiters und der/des Beauftragten für die Lehre gem. § 2 Punkt 3
- Beschluss von Prüfungsordnungen, die der Zustimmung des Fakultätsrates bedürfen
- Überwachung des Aufnahmeverfahrens
- im Bereich Forschung:
 - Bearbeitung von Forschungsbelangen wie Forschungsschwerpunkte, Kooperationen, Zusammenarbeit mit den klinischen Standorten
- im Bereich Organisation:
 - Vorbereitung von Entscheidungen, die dem Fakultätsrat vorgelegt werden
 - Beschluss über die Departmentordnung, die zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Fakultätsrates bedarf

Weitere Aufgaben können dem Departmentrat von der Fakultät für Gesundheit übertragen werden.

3. Wahl des Departmentrates

Zur Wahl in den Departmentrat bilden die

- Professorinnen/Professoren
- wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Studierenden

Wahlgruppen: Jedes Mitglied besitzt nur in ihrer/seiner Gruppe aktives und passives Wahlrecht.

§ 5

Arbeitsweise des Departmentrates

I. Sitzungsperiode, Einberufung von Sitzungen, Vorsitz

1. Die Sitzungsperiode des Departmentrates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweils neu gewählten Departmentrates. Die Mitglieder sind für die Sitzungsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Für Studierende gilt eine 2jährige Wahlperiode. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Departmentrat tagt in der Regel 1 Mal im Quartal.
4. Die regulären Sitzungstermine werden am Ende des akademischen Jahres für das folgende Jahr bekannt gegeben.
5. Die Sitzungen werden durch die Departmentleiterin/den Departmentleiter oder ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter einberufen. Dies soll unter Angabe der Tagesordnung

und Bereitstellung der notwendigen Sachinformationen mit einer Frist von in der Regel 2 Wochen geschehen. Tagesordnungspunkte können bis zweieinhalb Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin angemeldet werden.

II. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Der Departmentrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
2. Das Stimmrecht wird in der Regel persönlich ausgeübt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann ein weiteres Mitglied vertreten. Die entsprechende schriftliche Vollmacht ist der Departmentleiterin/dem Departmentleiter vor Beginn der Sitzung zu übermitteln.
3. In eilbedürftigen Fällen kann die Departmentleiterin/der Departmentleiter oder ihre Stellverteterin/sein Stellvertreter außerhalb der Sitzung Beschlüsse schriftlich, per Fax oder per eMail im Umlauf herbei führen. Dazu muss die Mehrheit der Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Alle Mitglieder sind gehalten, umgehend zu einem solchen Vorschlag Stellung zu nehmen, entweder indem sie an der Abstimmung teilnehmen oder der schriftlichen Beschlussfassung widersprechen.
4. Der Departmentrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Einstimmigkeit wird angestrebt. Die von einer Entscheidung Betroffenen haben das Recht, in dieser Angelegenheit gehört zu werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes müssen Abstimmungen geheim erfolgen. Über Personalangelegenheiten wird immer geheim abgestimmt.

III. Protokoll

1. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist durch die Departmentleiterin/den Departmentleiter mit Hilfe einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person ein Protokoll anzufertigen. Die Departmentleiterin/der Departmentleiter unterzeichnet das Protokoll.
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Departmentrates spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt und ist zu Beginn der Sitzung nach Erörterung etwaiger Änderungsanträge zu genehmigen.

IV. Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Departmentrates sind, mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, die sich mit Personalangelegenheiten befassen, öffentlich.

2. Auf Antrag von 3 Mitgliedern des Departmentrates kann die Öffentlichkeit auch bei anderen Tagesordnungspunkten vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
3. Die Mitglieder des Departmentrates sind im Hinblick auf Inhalte der nicht öffentlichen Teile der Sitzungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Einrichtungen des Departments

1. Das Department bedient sich zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele folgender Einrichtungen:
 - klinische Standorte, Praxen und weitere Gesundheitseinrichtungen
 - biowissenschaftliche und humanmedizinische Lehrstühle
 - weitere wissenschaftliche Institutionen
2. Die Koordination in Bezug auf Lehre, Forschung und Krankenversorgung obliegt der Leiterin/dem Leiter des Departments.

§ 7

Änderungen

Die Departmentordnung kann durch einstimmigen Beschluss des Departmentrates geändert werden. Kommt keine Entscheidung zustande, wird in der folgenden Sitzung mit 2/3 Mehrheit entschieden. Abänderungen der Departmentordnung bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 8

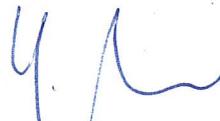
Inkrafttreten

Diese Departmentordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrates am 26.11.2012 in Kraft. Diese Departmentordnung wurde nach dem Beschluss des Fakultätsrates vom 15.08.2022 geändert.

Witten, 22.09.2022



Prof. Dr. Margareta Halek
Dekanin der Fakultät für Gesundheit



Prof. Dr. Stefan Zimmer
Dekan der Fakultät für Gesundheit

